

# RS Vwgh 1990/1/18 89/16/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1990

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1955 §11 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Bei einem eindeutig und mit einem bestimmten ziffernmäßigen Betrag festgesetzten - längerfristig in Raten zu tilgenden oder mit längerfristig hinausgeschobenem Zahlstermin vereinbarten - Kaufpreis gibt es keine Bewertungsfrage, sodaß der Abzug von Zwischenzinsen nicht in Betracht kommen kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160025.X02

## Im RIS seit

18.01.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)